

► Gewinnermittlung

Kein Wahlrecht zur Überschussrechnung für atypisch still Beteiligten

| Ein im Inland ansässiger atypisch stiller Gesellschafter einer ausländischen (hier: österreichischen) Kapitalgesellschaft, die im Inland über keine Betriebsstätte verfügt und die ihrerseits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder dies freiwillig tut, kann kein „Wahlrecht“ zur Überschussrechnung ausüben (BFH 25.6.14, I R 24/13). |

Der Gesellschafter hatte sich in 2008 mit einer Einlage atypisch still an einer österreichischen GmbH beteiligt, die mit Edelmetallen handelte. Die GmbH hatte ihre Gewinne bzw. Verluste durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) ermittelt. Die in 2008 hieraus erzielten negativen gewerblichen Einkünfte unterwarf der Gesellschafter dem negativen Progressionsvorbehalt. Er ermittelte seinen Verlust durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, wobei er die Anschaffungskosten für die im Streitjahr getätigten Rohstoffverwerbe als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelte. Dem stimmte das FA nicht zu und bekam vom BFH Recht.

Die GmbH als Inhaberin des Handelsgeschäfts war nach einschlägigem österreichischen Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet. Unter dieser Maßgabe stehe dem atypisch still beteiligten Gesellschafter kein Wahlrecht der Gewinnermittlung zu. Es gilt, dass der Gewinn der atypisch stillen Gesellschaft für alle an ihr Beteiligten einheitlich zu ermitteln ist.

Hinweis | Die Gesamtbilanz der atypisch stillen Gesellschaft ist in jedem Fall aus der Handels- und Steuerbilanz des Geschäftsinhabers abzuleiten. Dass der Inhaber des Handelsgeschäfts in Österreich ansässig ist, ändert daran nichts.

► Erbschaft-/Schenkungsteuer

EuGH soll erneut über Freibetragsregelung von beschränkt Steuerpflichtigen entscheiden

| Erst vor Kurzem hat der EuGH einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland stattgegeben und in der Freibetragsregelung des § 16 Abs. 2 ErbStG einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit festgestellt (EuGH 4.9.14, C-211/13, s. Jahn, PISStB 14, 294). Jetzt möchte das FG Düsseldorf vom EuGH wissen, ob § 16 Abs. 2 ErbStG nach Einführung des § 2 Abs. 3 ErbStG mit Unionsrecht vereinbar ist (FG Düsseldorf 22.10.14, 4 K 488/14 Erb). |

Nach § 2 Abs. 3 ErbStG kann der Steuerpflichtige bei beschränkter Steuerpflicht beantragen, dass er insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird. Diese Nachbesserung des deutschen Gesetzgebers durch das BeitrRLUMsG vom 7.12.11 hielt die EU-Kommission für nicht ausreichend. Auch das FG Düsseldorf hat Zweifel, dass die Einführung des § 2 Abs. 3 ErbStG an der Unionsrechtswidrigkeit des § 16 Abs. 2 ErbStG etwas ändert. Nun hat der EuGH Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.



IHR PLUS IM NETZ
Rechtsquelle im
Online-Archiv

Atypisch still
Beteiligter ermittelte
Verlust durch EÜR

Gewinn ist für alle
Beteiligten
einheitlich zu
ermitteln



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2014
Seite 294

Nachbesserung
durch den deutschen
Gesetzgeber